

Verkündungsblatt | 46. Jahrgang | Nr. 9

# **Amtliche Mitteilung**

17.02.2025

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund**

## **Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund**

**vom 17. Februar 2025**

Aufgrund des Artikels III der Fünften Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund vom 30.01.2025 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 46. Jahrgang, Nr. 8 vom 30.01.2025) wird die Wahlordnung nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund in Form der Neufassung vom 21. April 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 33 vom 21.04.2015),
- die Ordnung zur Änderung der Wahlordnung vom 30. November 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 112 vom 30.11.2015),
- die Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung vom 19. Januar 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 4 vom 19.01.2017),
- die Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung vom 20.01.2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. Nr. 11 vom 20.01.2021),
- die Vierte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung vom 09.03.2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 27 vom 09.03.2023),
- die oben genannte Fünfte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung.

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 1) bis 4) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 17.02.2025

Die Rektorin  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

## Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund

### in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Februar 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Wahlen zum Senat, zu Fachbereichsräten und zu Institutsräten zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen.....	5
§ 1 Wahlrecht.....	5
§ 2 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien.....	5
§ 3 Entbehrlichkeit von Wahlen.....	5
§ 4 Verbindung der Wahlen.....	6
§ 5 Wahlvorstand.....	6
§ 6 Unterstützung des Wahlvorstandes.....	7
§ 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses .....	7
§ 8 Wahlausschreiben .....	7
§ 9 Wahlvorschläge .....	9
§ 10 Inhalt der Wahlvorschläge .....	9
§ 11 Behandlung der Wahlvorschläge .....	10
§ 12 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen.....	10
§ 13 Wahlsystem .....	11
§ 14 Wahlbekanntmachung.....	11
§ 15 Ausübung des Wahlrechts .....	12
§ 16 Durchführung der Wahl.....	12
§ 17 Briefwahl.....	13
§ 18 Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl .....	14
§ 19 Beginn und Ende der elektronischen Wahl .....	15
§ 20 Störungen bei der elektronischen Wahl.....	15
§ 21 Technische Anforderungen bei elektronischer Wahl .....	16
§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses.....	17
§ 23 Wahl Niederschrift.....	17
§ 24 Ermittlung der gewählten Vertreter*innen .....	18
§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses .....	18
§ 26 Nachwahlen .....	18
§ 27 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit .....	19
§ 28 Wahlprüfung .....	19
§ 29 Nachrücken von Ersatzmitgliedern.....	20
Zweiter Abschnitt: Wahl des Frauenbeirates und der Gleichstellungsbeauftragten; Gleichstellungskommission .....	20
§ 30 Frauenbeirat.....	20
§ 31 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten.....	21
§ 32 Wahl der Gleichstellungskommission .....	21
Dritter Abschnitt: Wahl der Fachbereichsleitung .....	21
§ 33 Wahl des/der Dekan*in und des/der Prodekan*in.....	21
Vierter Abschnitt: Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte .....	22
§ 34 Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte.....	22
Fünfter Abschnitt: Mitgliederinitiative .....	22
§ 35 Mitgliederinitiative der Hochschule.....	22

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	22
§ 36 Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	22
§ 37 In-Kraft-Treten .....	22

## **Erster Abschnitt: Wahlen zum Senat, zu Fachbereichsräten und zu Institutsräten zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen**

### **§ 1 Wahlrecht**

- (1) Die Hochschulmitglieder (§ 9 Absatz 1 Hochschulgesetz NRW, „HG“) haben das aktive und passive Wahlrecht zum Senat. § 6 Absatz 1 bleibt unberührt. Das Wahlrecht ist getrennt nach Gruppen (§ 11 Absatz 1 HG) auszuüben. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Fachbereichsmitglieder (§ 26 Absatz 4 HG). Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses haben für die Zeit ihrer Mitgliedschaft kein passives Wahlrecht.
- (2) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Aufforderung durch den Wahlvorstand diesem gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist unwiderruflich. Ohne Erklärung entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie aufgrund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören (§ 48 Absatz 3 Satz 1 HG). Für Mitglieder einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung gelten für die Wahl zum Senat Satz 1 bis 3 entsprechend, für Wahlen im Fachbereich besteht das Wahlrecht sowohl im jeweiligen Fachbereich als auch in der zentralen Einrichtung.
- (3) Hauptberuflich im Sinne von § 9 Absatz 1 HG ist eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der allgemein vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes.

### **§ 2 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien**

- (1) Bei der Aufstellung der Wahllisten für den Senat, die Fachbereichsräte und die Institutsräte soll gemäß § 11b HG NRW auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden.
- (2) Darüber hinaus sind insbesondere auch die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) sowie des § 11 b Abs. 4 HG NRW in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Das Nähere bestimmt der Wahlvorstand.

### **§ 3 Entbehrlichkeit von Wahlen**

- (1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Personen an, als ihr Sitze in einem Gremium zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe ohne Wahl - vorbehaltlich der Annahme des Amtes - Mitglieder des entsprechenden Gremiums. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung (Stichtag).
- (2) Steigt im Falle des Absatz 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem Stichtag, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens

Mitglieder des Gremiums, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreter\*innen, die ohne Wahl Gremienmitglied geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Gremium, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreter\*innen entsprechend.

#### **§ 4 Verbindung der Wahlen**

Die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten, zum Institutsrat einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung und zum Frauenbeirat werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt. Die Wahlen sollten möglichst mit den Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaften durchgeführt werden.

#### **§ 5 Wahlvorstand**

- (1) Die Wahlen werden durch den Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.
- (2) Der Senat bestellt als Mitglieder des Wahlvorstandes:
  - a) zwei Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
  - b) zwei Vertreter\*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
  - c) zwei Vertreter\*innen der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung,
  - d) zwei Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden

Aus dem Kreis der Gruppen a) bis d) der Mitglieder des Wahlvorstandes bestellt der Senat anschließend die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes und zwei Stellvertreter\*innen für die Dauer eines Jahres. Bei der Bestellung sollen die Fachbereiche angemessen berücksichtigt werden. Auf die in den Wahlvorstand zu Berufenden finden § 10 Absatz 1 HG und die Verschwiegenheitspflichten nach § 10 Absatz 3 HG Anwendung. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet abschließend das Rektorat.

- (3) Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in den Sitzungen anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über Ort und Zeit der Sitzung, An- und Abwesenheit der Mitglieder, behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen, den Vorstandsmitgliedern per Email zu übersenden und wird in der auf die Zusendung folgenden Sitzung vom Vorstand genehmigt.

- (4) Soweit im Folgenden nicht anders geregelt, werden Art, Zeit und Ort von Bekanntmachungen des Wahlvorstandes von diesem bestimmt. Ein Original wird von der oder dem Vorsitzenden und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern unterzeichnet und verwahrt.
- (5) Der Wahlvorstand stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern in Organen und Gremien fest.

### **§ 6 Unterstützung des Wahlvorstandes**

- (1) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelfer\*innen zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe in den Wahlräumen und Stimmzählung bestellen. § 5 Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend, Wahlhelfer\*innen können zur Übernahme der Aufgabe verpflichtet werden.
- (2) Die Fachbereiche und die Verwaltung der Fachhochschule haben den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, mögliche Wahlhelfer zu benennen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wahlhelfer\*innen dürfen nicht innerhalb ihrer Gruppe gemäß § 11 Absatz 1 HG bei den Wahlen eingesetzt werden, bei denen sie selbst kandidieren.

### **§ 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses**

- (1) Wählen darf nur, wer bis spätestens drei Werktage vor dem Beginn der Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wahlrecht ruht im Falle der Entbehrlichkeit einer Wahl gemäß § 3.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für die einzelnen Wahlen ein Wählerverzeichnis auf. Dieses ist nach Gruppen sowie bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten und dem Institutsrat einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung zusätzlich nach Fachbereichen und Institutsmitgliedschaft getrennt zu gliedern, nicht jedoch nach Geschlecht. Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis gegebenenfalls zu aktualisieren und zu berichtigen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist zusammen mit dieser Ordnung spätestens bei Bekanntgabe des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr am dritten Tag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand angehört werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin oder den Einspruchsführer und betroffene Dritte erfolgen spätestens bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die eigenen Wahlrechte soll jede/jeder Wahlberechtigte elektronisch einsehen können.

### **§ 8 Wahlausschreiben**

- (1) Der Wahlvorstand soll spätestens 35 Tage vor dem ersten Wahltag das Wahlausschreiben bekannt machen und muss es vom Tage der Bekanntmachung bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Offenbare Unrichtigkeiten des

Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung,
4. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl gem. § 3 Absatz 1 voraussichtlich entfällt,
5. den Hinweis, dass nur diejenigen das Wahlrecht haben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
6. den Hinweis auf Form und die Fristen für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
7. das Verfahren zur Einreichung der Wahlvorschläge,
8. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
9. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl des betreffenden Organs oder Gremiums nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
10. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Organ oder Gremium unterzeichnen darf,
11. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe (Wahltermin),
12. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
13. ein Hinweis, ob die Wahl als Urnen-, als elektronische Wahl oder ausschließliche Briefwahl durchgeführt wird,
14. Zeit der elektronischen Wahl und einen Hinweis, dass die elektronische Wahl während der vom Wahlvorstand festgelegten Zeiten in einem Wahlraum möglich ist,
15. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird,
16. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Tagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen berichtigt werden kann.

(3) Ergibt sich innerhalb von fünf Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben. Dieser Nachtrag ist spätestens am siebten



Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens bekannt zu geben; Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

### **§ 9 Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge sind gesondert für die einzelnen Gremien innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Der Wahlvorstand legt fest, wie die Vorschläge einzureichen sind.
- (2) Wahlvorschläge können einen oder mehrere Bewerber\*innen enthalten.
- (3) Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerber\*innen enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen. Die Wahlvorschläge für den Senat sollen möglichst so gestaltet sein, dass eine angemessene Vertretung der Fachbereiche in diesem Gremium sichergestellt ist.
- (4) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, unabhängig von ihrem Geschlecht, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs eingereicht werden. Jede/Jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede Wahl nur einen Vorschlag einreichen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter mehrere Wahlvorschläge eingereicht, zählt nur der zuerst eingegangenen Wahlvorschlag.
- (5) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte und eines Institutsrates darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs bzw. des Instituts vorgeschlagen werden. Jede Person darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein/e Bewerber\*in in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Person vom Wahlvorstand gestrichen.
- (6) Wahlvorschläge, die den Vorschriften von Absatz 5 Satz 1 oder des § 10 Absatz 2 nicht entsprechen oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.
- (7) Die Wahlvorschläge sollen geschlechtsparitatisch aufgestellt werden.
- (8) Falls bei den Wahlvorschlägen eine geschlechtsparitätische Repräsentanz nicht erreicht wurde, sind die hierfür maßgeblichen Gründe auf dem Wahlvorschlag zu dokumentieren.

### **§ 10 Inhalt der Wahlvorschläge**

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
  1. die Wahl, für die der/die Bewerber\*in benannt wird,
  2. die Gruppe, für die der/die Bewerber\*in benannt wird,
  3. Geschlecht der Bewerber\*innen,
  4. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der sich bewerbenden sowie der unterzeichnenden Personen.

- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von den vorgeschlagenen Personen unterzeichnet bzw. durch Authentifizierung bestätigt sein. Der Wahlvorstand kann die Wahlvorschläge elektronisch annehmen und getrennt davon die Unterschriften der vorgeschlagenen Personen. Er legt vor der Wahl das Verfahren fest.
- (3) Die Namen der einzelnen Bewerber\*innen sind in einer nummerierten Liste aufzuführen. Die Wahlvorschläge sind auf den Vordrucken des Wahlvorstandes abzugeben. Eine Person ist zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von dessen Erklärungen zu benennen. Fehlt diese Angabe, gilt die an erster Stelle stehende Person als berechtigt.
- (4) Wahlvorschläge können über eine Listenverbindung miteinander verbunden werden. Die Wahlvorschläge werden dabei im ersten Auszählungsgang wie ein einziger Wahlvorschlag behandelt. Die Listenverbindung ist auf den entsprechenden Wahlvorschlägen zu kennzeichnen.

### **§ 11 Behandlung der Wahlvorschläge**

- (1) Bei der Entgegennahme des Wahlvorschlages durch den Wahlvorstand bzw. in dessen Auftrag durch das zuständige Dezernat sind auf ihm Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird. Wahlvorschläge können per E-Mail oder in Papierform eingereicht werden. Wahlvorschläge per E-Mail gelten dabei erst als eingereicht, wenn diese vom Wahlvorstand bestätigt werden. Für die Fristwahrung gilt der Zeitstempel der E-Mail. Der digital eingereichte Wahlvorschlag wird wie die Papierform als Originaldokument gewertet.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlages die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 12 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt. Stellt der Wahlvorstand Ungültigkeit fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlages innerhalb der Einreichungsfrist an. Mängelrüge und Anregung sollen gegenüber den vertretungsberechtigten Vorschlagenden schriftlich oder per E-Mail ausgesprochen werden.  
Erfolgt keine Rückmeldung und ist der Mangel nur auf einzelne Personen auf einer Liste beschränkt, kann der Wahlvorstand diese Personen von der Liste ausschließen und die übrigen Personen der Liste weiterhin berücksichtigen.

### **§ 12 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen**

- (1) Der Wahlvorstand fordert, unter Hinweis auf die Folgen, zur Einreichung von neuen Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf, wenn in einer Gruppe kein gültiger Wahlvorschlag oder weniger Vorschläge als zu besetzende Gremiensitze eingingen.
- (2) Geht für die Gruppe der Hochschullehrer\*innen bei den Wahlen zum Senat, zu den

Fachbereichsräten und zu dem Institutsrat einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung jeweils auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Kandidat\*innen benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreter\*innen dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl zu dem jeweiligen Gremium auszusetzen. Dies ist unverzüglich dem Rektorat bekannt zu geben.

- (3) Geht im Übrigen innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge weniger Personen, als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen nach §§ 24 ff. bekannt.

### **§ 13 Wahlsystem**

- (1) Gewählt wird nach personalisierter Verhältniswahl.
- (2) Die Anzahl der Stimmen, die ein/eine Wahlberechtigte\*r für eine Wahl vergeben kann, entspricht, sofern für das entsprechende Gremium nicht anderes geregelt, im Falle der Vergabe einer geraden Anzahl von Sitzen der Hälfte der zu vergebenden Sitze, im Falle der Vergabe einer ungeraden Anzahl von Sitzen der Hälfte der um 1 erhöhten Sitze.
- (3) Die personalisierte Verhältniswahl wird aufgrund loser gebundener Listen durchgeführt. Hierbei bestimmen sich die der jeweiligen Liste zustehenden Sitze nach dem Gesamtergebnis der Liste im Vergleich zu den weiteren Listen, die Reihenfolge der Personen auf den Listen nach der Stimmverteilung innerhalb der Listen.
- (4) Bei der Stimmabgabe können die einzelnen Stimmen bis zur gemäß Absatz 2 vorgesehen Obergrenze auf Kandidat\*innen einer oder mehrerer Listen verteilt werden. Ein Häufeln bzw. Kumulieren der Stimmen auf eine/einen Kandidat\*in ist nicht zulässig.
- (5) Durch Beschluss des Wahlvorstandes kann die Wahl als Briefwahl durchgeführt werden.
- (6) Durch Beschluss des Wahlvorstandes kann die Wahl als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der alternativen Stimmabgabe per Brief durchgeführt werden. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze gewahrt sind.

### **§ 14 Wahlbekanntmachung**

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 9 Absatz 1 oder in § 12 Absatz 1 genannten Frist, spätestens jedoch am vierten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand. Diese enthält
  1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
  2. die Regelungen für die Stimmabgabe,

3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
  4. den Hinweis, ob eine Wahl gem. § 3 Absatz 1 entfällt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist bis zum Ablauf der Stimmabgabe vor oder in den Wahlräumen auszulegen.

### **§ 15 Ausübung des Wahlrechts**

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen und Gruppen werden gesonderte Stimmzettel verwendet; abgesehen von der Farbe und vom Format müssen die jeweiligen Stimmzettel gleich beschaffen sein.
- (3) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerber\*innen sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber\*innen vorsehen.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Personen gemäß §13, Absatz 2, höchstens anzukreuzen sind.
- (5) Es ist darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine/einen Bewerber\*in auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Vergabe von mehr als einer Stimme, die weiteren Stimmen sowohl auf Kandidat\*innen derselben Liste, als auch auf Kandidat\*innen anderer Listen aufgeteilt werden können und dass eine Vergabe von mehr als einer Stimme auf eine/einen Kandidat\*in nicht vorgesehen ist.
- (6) Jede wahlberechtigte Person hat ihre Stimme oder ihre Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerber\*innen hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (7) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
  - a) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
  - b) aus denen sich der Wille des/der Wähler\*in nicht zweifelsfrei ergibt,
  - c) die besondere, nicht in den Absätzen 3 bis 6 vorgesehene Merkmale, Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten oder
  - d) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten im Einzelnen zustehen.

### **§ 16 Durchführung der Wahl**

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt für jeden Wahlraum ein/eine Wahlleiter\*in und deren bzw. dessen Stellvertreter\*In, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl sorgen. Sofern es nicht möglich ist für alle Wahlräume Wahlleiter\*innen und Stellvertreter\*innen aus dem Kreise des Wahlvorstands zu besetzen, kann der

Wahlvorstand diese Funktionen per Beschluss auch an andere übertragen. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse wird von dem/der Wahlleiter\*in ein Protokoll angefertigt. Sind am Wahltag nicht genügend Personen vorhanden, um die Wahlräume nach Satz 1 zu besetzen, kann der Wahlvorstand Wahlräume schließen und einen anderen Wahlort durch Zusammenlegen von zwei Wahlräumen bestimmen. Am ursprünglichen Wahlraum wird dies durch einen Aushang bekannt gegeben.

- (2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass der/die Wähler\*in den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der/die Wahlleiter\*in festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens der/die Wahlleiter\*in oder der/die Stellvertreter\*in und ein/eine weitere/r Wahlhelfer\*in anwesend sein. Es dürfen nicht ausschließlich Mitglieder einer Gruppe anwesend sein.
- (4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der/die Wähler\*in im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, wirft der/die Wähler\*in den zusammengefalteten Stimmzettel in Gegenwart eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines/einer Wahlhelfers\*in die entsprechende Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat der/die Wahlleiter\*in die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat er oder sie sich davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (6) Der/Die Wahlleiter\*in sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Der Wahlvorstand veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung gebracht werden.
- (7) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahlraum weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

### **§ 17 Briefwahl**

- (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist Briefwahl beantragen. Im Fall der ausschließlichen Briefwahl nach § 13 Absatz 6 ist kein Antrag erforderlich. Dem/Der Wahlberechtigten sind ein Stimmzettel mit Wahlumschlag, ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen

und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden.

- (2) Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken. Bei einer elektronischen Wahl sind die Wahlberechtigten mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. In das elektronische Wahlsystem werden nur die verbliebenen Wahlberechtigten übermittelt.
- (3) Die/Der Wahlberechtigte übt ihr/sein Wahlrecht aus, indem sie oder er die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und zusammen mit dem Wahlschein in den Freiumschlag dem Wahlvorstand so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass der Umschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.
- (4) Für das sich anschließende Verfahren gilt:
  - a) Die eingegangenen Briefwahlunterlagen werden bis zu der Stimmauszählung verschlossen aufbewahrt.
  - b) Unmittelbar vor der Stimmauszählung entnehmen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes oder zwei Mitglieder des Wahlvorstandes und ein/e Wahlhelfer\*in die Wahlumschläge den Freiumschlägen und vermerken die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.
  - c) Die Freiumschläge werden vernichtet und die Wahlumschläge untereinander vermischt.
  - d) Anschließend werden die Wahlumschläge geöffnet und die gefalteten Stimmzettel in die noch versiegelte Wahlurne geworfen.
  - e) Die per Briefwahl abgegebenen Stimmzettel werden mit den weiteren Stimmzetteln ausgezählt.
  - f) Verspätet eingegangene Briefumschläge werden mit einem Eingangsvermerk versehen und ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen.

### **§ 18 Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl**

- (1) Bei elektronischen Wahlen wird dem/der Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung elektronisch zugesandt. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt mittels Fachhochschul-ID und persönlichem Passwort. Der elektronische Stimmzettel ist elektronisch auszufüllen und abzusenden. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert in der Weise erfolgen, dass die

Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Den Wahlberechtigten muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit zur Korrektur oder zum Abbruch der Wahl geboten werden. Ein Absenden der Stimme ist erst auf Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den oder die Wahlberechtigte zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den/die Wahlberechtigte am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Übermittlung als vollzogen.

- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen des/der Wahlberechtigten in dem von ihm/ihr hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf keinen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe ermöglichen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die wählende Person oder deren Hilfsperson hat an Eides Statt unter Angabe des Tages zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Versicherung wird in elektronischer Form unter Authentifizierung mittels Fachhochschule- ID und Kennwort im elektronischen Wahlportal abgegeben.
- (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch während der vom Wahlvorstand festgelegten Wahlzeit in einem Wahlraum möglich.

### **§ 19 Beginn und Ende der elektronischen Wahl**

- (1) Die elektronische Wahl kann nur durch die Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen begonnen und beendet werden. Berechnigte sind die Mitglieder des Wahlvorstandes oder vom Wahlvorstand durch Beschluss berechnigte Personen.
- (2) Im Falle der Beauftragung eines Unternehmens mit der Durchführung des Wahlvorgangs reicht die Autorisierung gegenüber dem Unternehmen und die Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Wahlsystems zu Beginn und Beendigung der Wahlen.

### **§ 20 Störungen bei der elektronischen Wahl**

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Fachhochschule Dortmund zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können sowie eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Ist eine solche Gefahr nicht auszuschließen, ist die Wahl abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Verfahren. § 23 gilt entsprechend.

### **§ 21 Technische Anforderungen bei elektronischer Wahl**

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, wie zum Beispiel den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in



elektronischer Form zu bestätigen.

### **§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der Stimmzettel mit den nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt der Wahlvorstand. Der Beschluss wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Die ungültigen Stimmzettel werden gesondert aufbewahrt.
- (3) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen. Der Wahlvorstand zählt im Falle der Mehrheitswahl die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.
- (4) Bei elektronischer Wahl ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei seiner Mitglieder abgezeichnet wird. Über die Auszählung ist eine Niederschrift gemäß § 23 anzufertigen. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 35 gilt entsprechend.
- (5) Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den elektronischen Auszählungsprozess für jede/jeden Wähler\*in reproduzierbar machen.
- (6) Erhält ein/eine Kandidat\*in keine Stimme, so zählt dieser/diese als nicht gewählt.

### **§ 23 Wahl Niederschrift**

- (1) Sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift über das Wahlergebnis an und unterzeichnet diese.
- (2) Die Niederschrift muss, getrennt nach Wahlen enthalten:
  1. die Summe der abgegebenen und davon gültigen oder ungültigen Stimmen,
  2. im Falle der Listenwahl die auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
  3. die innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidat\*Innen auf den einzelnen Listen,
  4. die Namen der gewählten Bewerber\*innen,

5. im Falle von § 26 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 einen Hinweis auf die Nachwahl.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

### **§ 24 Ermittlung der gewählten Vertreter\*innen**

- (1) Die Sitze werden innerhalb der Gruppe auf die Listen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte-Laguë verteilt. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Liste weniger Personen, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (3) Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt.
- (4) Die Reihenfolge der Bewerber\*innen innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Personen in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe zustehen.
- (5) Die Zuteilung der Sitze erfolgt vorbehaltlich der individuellen Annahme durch die gewählten Kandidat\*innen. Die Annahme muss fristwährend bis zur ersten Sitzung des jeweiligen Gremiums per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Wahlvorstands erfolgen. Alternativ kann in der ersten Sitzung die Annahme schriftlich bestätigt werden.

### **§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Der Wahlvorstand gibt die Namen der Gewählten in den Amtlichen Mitteilungen bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.

### **§ 26 Nachwahlen**

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn die Mitgliedschaft in einem Gremium durch
1. Niederlegung des Mandats,
  2. Beendigung der Mitgliedschaft in der Fachhochschule,
  3. Übernahme eines Amtes, das eine nichtstimmberechtigte Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium beinhaltet,
  4. Wechsel der Gruppe,
  5. im Fachbereichsrat Wechsel des Fachbereichs oder im Fachbereichs- oder Institutsrat Ausscheiden aus dem Fachbereich bzw. der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung, ein Senatsamt bleibt davon unberührt,

6. Beurlaubung für die Dauer von mehr als 6 Monaten oder
  7. Zusammentreffen von Wahl- und Amtsmandat gem. § 13 Absatz 2, 3 HG erloschen ist oder ruht und kein Ersatzmitglied zum Nachrücken zur Verfügung steht.
- (2) Eine Nachwahl findet ferner statt, wenn und soweit
1. eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen die Wahlvorschriften unterbrochen ist,
  2. die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlteilnehmer\*innen in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können,
  3. aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt wird,
- (3) Der Wahlvorstand leitet unverzüglich die Nachwahl ein; es sei denn, die nächste reguläre Gremienwahl, für das gesamte Gremium oder die Vertreter\*innen einer Gruppe, findet innerhalb von 4 Monaten statt. Der Wahlvorstand kann in letzterem Fall beschließen, die Nachwahl mit dieser zusammen durchzuführen. Die Nachwahl ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Soweit nur Sitze für ein Geschlecht zu besetzen sind, können nur Personen dieses Geschlechts kandidieren. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Nachwahlen bekannt zu geben. Der Wahlvorstand kann durch bekanntzugebenden Beschluss von dieser Ordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Nachwahl von Funktionsträger\*innen entsprechend.

### **§ 27 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit**

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit des Mitglieds eines Gremiums oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung ins Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit des Mitglieds ausgegangen wurde, so scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Gremium aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern finden Anwendung.

### **§ 28 Wahlprüfung**

- (1) Der Senat bestellt einen Ausschuss zur Wahlprüfung und Entscheidung über Wahlanfechtungen (Wahlprüfungsausschuss).
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus zwei Vertretern\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen sowie jeweils einem/einer Vertreter\*In der anderen drei Gruppen gemäß § 11 Absatz 1 HG. Die Mitglieder müssen wahlberechtigt sein und

dürfen weder dem Wahlvorstand noch einem nach dieser Ordnung zu wählenden Gremium angehören. Auf die in den Wahlprüfungsausschuss zu Berufenden findet § 10 Absatz 1 HG Anwendung. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet abschließend das Rektorat.

- (3) Der Wahlprüfungsausschuss wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende\*n sowie ein/eine Stellvertreter\*in; die/der Stellvertretende darf nicht derselben Gruppe wie die/der Vorsitzende angehören.
- (4) Jede/Jeder Wahlberechtigte, auch Mitglieder des Wahlvorstandes, können innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben.
- (5) Durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss kann der Wahlprüfungsausschuss unter anderem
  1. Einsprüche verwerfen, die offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind oder keine Auswirkungen auf die Sitzverteilung haben können,
  2. das Wahlergebnis für ungültig erklären und eine Neufeststellung anordnen,
  3. die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind.

### **§ 29 Nachrücken von Ersatzmitgliedern**

- (1) Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl weiteren Bewerber\*innen derjenigen Vorschlagsliste entnommen, welcher das zu ersetzende Mitglied angehörte.
- (2) Sind aus den jeweiligen Listen weitere Bewerber\*innen nicht mehr vorhanden, so fallen die freigewordenen Sitze derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Sind alle Listen einer Gruppe erschöpft und Sitze dieser Gruppe nicht besetzt, so werden unverzüglich Nachwahlen durchgeführt, sofern der Rest der ordentlichen Amtszeit mehr als neun Monate beträgt.

## **Zweiter Abschnitt: Wahl des Frauenbeirates und der Gleichstellungsbeauftragten; Gleichstellungskommission**

### **§ 30 Frauenbeirat**

Die Amtszeit der Vertreterinnen der Studierenden im Frauenbeirat beträgt ein Jahr, die der übrigen Vertreterinnen vier Jahre. Für die Wahlen zum Frauenbeirat gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts entsprechend.

Wahlvorschläge für den Frauenbeirat können nur von den weiblichen Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe unterzeichnet werden. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend, wobei in dem Wählerverzeichnis gemäß § 7 Absatz 2 die wahlberechtigten Frauen enthalten sind.

### **§ 31 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten**

Die hochschulöffentliche Ausschreibung erfolgt rechtzeitig vor Ende der jeweiligen Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten bzw. ihrer Vertreterinnen durch das Gleichstellungsbüro. Die Ausschreibungsfrist soll maximal drei Wochen betragen.

Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterinnen erfolgt mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Frauenbeirates.

### **§ 32 Wahl der Gleichstellungskommission**

Die Wahlmitglieder der Gleichstellungskommission werden vom Senat in geheimer Wahl gewählt. Wahlvorschläge werden schriftlich oder mündlich zu Protokoll derjenigen Senatssitzung abgegeben, in der die Wahl zur Gleichstellungskommission stattfinden soll. Die Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senates.

Zum Mitglied der Gleichstellungskommission ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

## **Dritter Abschnitt: Wahl der Fachbereichsleitung**

### **§ 33 Wahl des/der Dekan\*in und des/der Prodekan\*in**

- (1) Eine Entscheidung über die Hauptberuflichkeit des/der Dekan\*in soll spätestens ein halbes Jahr vor Beginn der jeweiligen Amtszeit getroffen werden. Die Entscheidung wird im Benehmen zwischen Rektorat und Fachbereichsrat getroffen, beide Gremien haben ein Initiativrecht.
- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet frühzeitig, spätestens drei Wochen vor einer Dekane- oder Prodekanewahl, über den Wahltermin und gibt diesen im Fachbereich bekannt. Zugleich entscheidet er, ob er für die Wahl der Fachbereichsleitung eine Wahlkommission bestellt. Im Falle des Absatz 1 wird immer eine Kommission unverzüglich nach der Entscheidung über die Hauptberuflichkeit eingerichtet. In der Kommission sind Mitglieder aller Gruppen gemäß § 11 Absatz 1 HG vertreten, die durch den Fachbereichsrat bestellt werden. Ein Mitglied des Rektorates bzw. eine durch das Rektorat beauftragte Person ist beratendes Mitglied der Kommission bei der Wahl eines/einer hauptamtlichen Dekan\*in.
- (3) Die Kommission erarbeitet die Wahlvorschläge und bereitet gegebenenfalls, im Falle der Hauptberuflichkeit nach Absatz 1 immer, eine Ausschreibung vor und leitet diese zur weiteren Veranlassung an das Personaldezernat weiter. Nach Prüfung der erforderlichen Qualifikation durch das Personaldezernat erstellt die Kommission eine Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die in der Wahlversammlung vorgeschlagen werden.
- (4) Der/Die bisherige Dekan\*in lädt spätestens sieben Kalendertage vor dem Wahltermin zu der Wahlversammlung des Fachbereichsrats ein und fügt die Wahlvorschläge bei. Sie oder er leitet die Wahlversammlung, in der sich die

Kandidat\*innen vorstellen. Stellt sich die/der Vorsitzende des Fachbereichsrates zur Wahl, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Fachbereichsrates die Wahlversammlung. Die Wahlversammlung ist öffentlich, nur die Beratung über die Kandidatinnen und Kandidaten findet nichtöffentlich statt.

- (5) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Dekanats einzeln. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Fachbereichsratsmitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller Stimmen des Fachbereichsrats, nicht nur der anwesenden Personen, auf sich vereinigt.
- (6) Scheidet der/die Dekan\*in oder ein/eine Prodekan\*in vorzeitig aus dem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

#### **Vierter Abschnitt: Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

##### **§ 34 Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte wird aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag des Studierendenparlaments im Senat für ein Jahr gewählt.

#### **Fünfter Abschnitt: Mitgliederinitiative**

##### **§ 35 Mitgliederinitiative der Hochschule**

- (1) Das Verfahren der Mitgliederinitiative der Hochschule richtet sich nach § 11a Absatz 2 und 3 HG NRW.
- (2) Eine Mitgliederinitiative kann elektronisch durchgeführt werden, wenn der Wahlvorstand unter Berücksichtigung der Durchführbarkeit und der Kosten dem vorgeschlagenen elektronischen Verfahren zustimmt.

#### **Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **§ 36 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen sind bis zur Rechtswirksamkeit der nachfolgenden Wahl für das entsprechende Gremium aufzubewahren.

##### **§ 37 In-Kraft-Treten**

Die Wahlordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.